

Weerth, Carsten

Article — Published Version

Grundlagen der Einreihung von Waren in den Zollltarif

Außenwirtschaftliche Praxis: Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis (AW-Prax)

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2001) : Grundlagen der Einreihung von Waren in den Zollltarif, Außenwirtschaftliche Praxis: Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis (AW-Prax), ISSN 0947-3017, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Iss. 11/2001, pp. 434-439

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/149103>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Grundlagen der Einreihung von Waren in den Zolltarif

Ein systematischer Überblick

Von Carsten Weerth, Bremen

Der Autor ist Diplom-Finanzwirt (FH) und arbeitet beim Hauptzollamt Bremen, Zollamt Neustadter Hafen.

Die Einreihung von Waren in den Zolltarif ist für den Anfänger schwierig und häufig wegen unterschiedlicher Entscheidungen der Zollbehörden bei Problemfällen schwer nachvollziehbar. Die zugrunde liegenden Regeln des Zolltarifrechts sind jedoch sehr systematisch aufgebaut und leicht zu erlernen. Dieser Beitrag erklärt die Grundlagen der Einreihung von Waren für Theorie und Praxis – mit besonderer Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Arbeitsmittel und Allgemeinen Vorschriften.

Inhalt

- Einleitung
- Rechtsquellen
- Arbeitsmittel
 - Elektronischer Zolltarif
 - Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
 - Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik
 - TARIC-Datenbank
- Grundlagen der Einreihung
 - Produktionsprinzip
 - Warenansprache
- Allgemeine Vorschriften der Einreihung
 - AV 1: [Grundregel]
 - AV 2: [Teile- und Mischregel]
 - AV 3: [Entscheidungsregel]
 - AV 4: [Auffangregel]
 - AV 5: [Verpackungsregel]
 - AV 6: [Unterpositionsregel]
- Schlussbetrachtung
 - Verbindliche Zolltarifauskunft

nung der Waren in den Zolltarif angewiesen, weil dadurch die Rechtsfolgen festgelegt werden. Die bei Entstehung einer Zollschuld gesetzlich geschuldeten Abgaben stützen sich nach Artikel 20 Abs. 1 des Zollkodex (ZK) auf den Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften. Aus der Tarifstelle werden die konkreten Einfuhrmaßnahmen gefolgt (insbesondere Zollsatz, Vorlagepflicht von Einfuhrlicenzen, -genehmigungen etc.).

Merke

Ein Zolltarif besteht aus zwei Bestandteilen:

1. Zollarifschema:

Eine numerische Codierung mit einer Warenbeschreibung;

Ein anderes Fachwort für Zollarifschema ist *Nomenklatur*.

2. Zollsatz/Einfuhrmaßnahmen:

Aufgrund der richtigen Einreihung werden der Zoll- und Umsatzsteuersatz, Einfuhrhinweise, Hinweise auf Verbote und Beschränkungen etc. abgerufen.

zur Bezeichnung und Codierung der Waren“; abgekürzt HS) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft gesetzt und wird inzwischen in 177 Staaten, Gebieten und Wirtschaftssystemen angewendet. Damit werden über 98 Prozent der grenzüberschreitend gehandelten Güter mit dem HS klassifiziert.

Die Nomenklatur des HS besteht aus 21 Abschnitten (römische Ziffern), 96 zweistellig bezifferten Kapiteln (01 – 76 und 78 – 97; 77 ist nicht besetzt) und 1.241 vierstellig bezifferten Positionen; 5.113 sechsstellig bezifferte Unterpositionen runden das HS-Zollarifschema ab.

Für die Europäische Gemeinschaft (EG) wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates die Kombinierte Nomenklatur (KN) zu zollariflichen und statistischen Zwecken geschaffen. Mit der KN werden die HS-Codes in den ersten sechs Ziffern übernommen und eine weitere Untergliederung in 10.274 achttellig bezifferte Warennummern vorgenommen – dadurch wurde der Gemeinsame Zollarif der EG geschaffen, der bereits in Artikel 9 des Gründungsvertrages der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gefordert war. Gleichzeitig ermächtigt diese Tarifverordnung die Europäische Kommission zur Erstellung des integrierten Zollarifs der EG (TARIC), welcher der KN zwei weitere Stellen hinzufügt – die TARIC-Codes sind somit zehnstellig beziffert.

Durch § 6 des Zollverwaltungsgesetzes wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt eine weitere Untergliederung der KN vorzu-

Einleitung

Jede beliebige Handelsware des grenzüberschreitenden Warenverkehrs kann in den Zollarif eingereiht werden: von der Stecknadel aus Stahl bis zum Zirkus.

Bei der Zollanmeldung ist die Zollverwaltung auf die richtige Einrei-

Rechtsquellen

Die Grundlagen des Zolltarifrechts sind im Völkervertragsrecht zu finden: Das Übereinkommen des „Harmonized Commodity Description and Coding System“ (auf Deutsch: „Harmonisiertes System

nehmen: Durch die deutsche Zolltarifverordnung wird die nationale 11. Stelle hinzu gefügt und damit die Codenummer eingeführt.

Merke

Die nationale Codenummer besteht aus 11 Stellen:

HS-Codes:	10	Kapitel
	1001	Position
	1001 00	Unterposition (HS)
KN-Code:	1001 0000	Unterposition (KN)
TARIC-Code:	1001 0000 10	
Codenummer:	1001 0000 10 1	
Codenummer:	1001 0000 10 1 2550	mit Zusatzcode

Die achtstellige Unterposition (KN) wird auch *Warennummer* genannt.

Arbeitsmittel

Elektronischer Zolltarif

Der Elektronische Zolltarif (EZT) hat am 1. Januar 1999 den Deutschen Gebrauchszolltarif (DGebrZT) flächendeckend in der Zollverwaltung abgelöst.

Der EZT ist das Arbeitsmittel des Abfertigungsbeamten, da er einen Großteil der für die Zollbehandlung maßgebenden Vorschriften in einem EDV-gestützten Auskunftssystem zusammenfasst. Dabei kommt dem EZT keine eigenständige rechtliche Bedeutung zu. Der EZT enthält alle für die Einfuhrabfertigung benötigten Hinweise – neben dem Zoll- und Einfuhrumsatzsteuersatz beispielsweise auch auf nationale Verbote und Beschränkungen (VuB) und außenwirtschaftsrechtliche Maßnahmen.

Die Vorteile des Windows-basierten EZT – tägliche Aktualisierung der Daten und die Förderung von klaren Entscheidungen des Benutzers bei der Einreihung – stehen der geringeren Übersichtlichkeit im Vergleich mit der alten Papierversion des DGebrZT gegenüber.

Die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH ermöglicht der Wirtschaft den kostenpflichtigen Zugriff auf den EZT der deutschen Zollverwaltung. Darüber hinaus bietet der Verlag viele verschiedene Zolltarif-Produkte in unterschiedlichen

Preislagen an (<http://www.tarif-ezt.de>).

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur

Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur (Erl. KN) sind ein weiteres Arbeitsmittel des Abfertigungsbeamten, die seit Einführung des EZT in das Computersystem integriert sind. Es handelt sich um Erläuterungen und Erklärungen zu den Allgemeinen Vorschriften, den Abschnitten, Kapiteln und Positionen, welche die Einreihung von Waren erleichtern. Die Erl. KN haben keine eigenständige rechtliche Bedeutung, obwohl einige Bestandteile aus europäischen Verordnungen und Urteilen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) kommen. Der EuGH hat die Erläuterungen bereits 1970 in einer Gerichtsentscheidung als „maßgebliches Erkenntnismittel“ anerkannt, was regelmäßig im Gerichtsverfahren von Bedeutung ist. Die Erl. KN sind als Dienstvorschrift für Zollbeamte bindend, sie sind aber auch für andere Anwender maßgeblich.

Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

Das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) dient der statistischen Klassifizierung von Waren für den grenzüberschreitenden Warenverkehr. Es ist in den Kapiteln 01 bis 97 inhaltsgleich mit der KN. Diese achtstelligen Warennummern der KN sind für Ausfuhr- und Versandanmeldungen ausreichend, für viele andere Zollverfahren werden in Deutschland allerdings die elfstelligen Codenummern des EZT gefordert. Das WA ist kein Zolltarif, sondern es gleicht dem Zolltarifschema der KN. Die Kapitel 98 und 99 dienen nur statistischen Zwecken (zur vereinfachten Einreihung von Warenzusammenstellungen).

Die richtige Einreihung von Waren ist mit dem WA möglich, da die entscheidenden Einreihungshilfen (Anmerkungen, Positionswortlaut und Allgemeine Vorschriften, siehe unten) enthalten sind. Das WA wird auch scherzhaft als „Spediteurstata-

rif“ bezeichnet – die Vorteile des WA liegen jedoch auf der Hand: die Papierversion ist übersichtlich, preisgünstig und handlich. Das WA ist inzwischen auch als CD-ROM zu erhalten.

TARIC-Datenbank

Die Europäische Kommission hat die integrierte Tarifdatenbank der EG (Tarif Intégré des Communautés Européennes; TARIC genannt) im Internet unter der Adresse http://www.europa.eu.int/comm/taxation_customs/dds/de/home.htm kostenlos zugänglich gemacht.

Durch die zehnstellige Codierung des TARIC kann für die Ware aus einem festgelegten Ursprungsland der Zollsatz, die Warenbeschreibung (Wortlaut der Position und Unterpositionen) und Handelsbeschränkungen abgefragt werden. Über die Funktion „Blättern“ kann im TARIC stufenweise gesucht werden: Von den Abschnitten über die Kapitel und Positionen zu den Unterpositionen. Die „Hilfe“-Funktion ist umfangreich, aber leider nur in englischer Sprache zu lesen.

Über den TARIC ist eine Einreihung nicht möglich, da die Einreihungshilfen fehlen. Die TARIC-Datenbank ist kein vollständiger Zolltarif, sondern eine unvollständige Nomenklatur (ohne die Anmerkungen und Allgemeine Vorschriften) mit den gemeinschaftsrechtlich geregelten Einfuhrmaßnahmen (Zollsätze, Einfuhrlizenz- & -genehmigungspflicht, Kontingente, Zollaussetzungen, VuB usw.).

Grundlagen der Einreihung

Produktionsprinzip

Das HS und alle darauf basierenden Nomenklaturen bestehen aus 21 Abschnitten und 96 Kapiteln. Diese Zolltarifschemaschemata sind grundsätzlich nach dem *Produktionsprinzip* aufgebaut – das bedeutet, Rohstoffe sind am Anfang, Zwischenprodukte in der Mitte und fertige Waren am Ende der Nomenklatur zu finden. Allerdings wird das Produktionsprinzip nicht durchgehend eingehalten.

Beispiele

Kapitel 01	Lebende Tiere
Kapitel 02	Fleisch und genießbare Schlachtaberzeugnisse
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch ...
Position 4403	Rohholz, auch entrinde, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
Position 4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz
Position 4419	Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche
Unterpos. 9403 30	Andere Möbel und Teile; hier Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art.

Warenansprache

Für die Einreihung einer Ware in den Zolltarif muss diese in der Zollanmeldung möglichst vollständig und mit allen geforderten Merkmalen beschrieben werden. Grundsätzlich kann man Waren nach stofflicher Beschaffenheit oder Funktion einreihen (auch Kombinationen aus beidem sind möglich).

Beispiele

Ein Holzstuhl könnte nach stofflicher Beschaffenheit in Pos. 4421 „Andere Waren aus Holz“ oder nach seiner Funktion als Möbel in Pos. 9401 „Sitzmöbel“ eingereiht werden.

Ein Kugelschreiber aus Kunststoff könnte nach stofflicher Beschaffenheit in Pos. 3926 „Andere Waren aus Kunststoffen“ oder nach seiner Funktion als Kugelschreiber in Pos. 9608 „Kugelschreiber“ eingereiht werden.

Ein Holzlöffel wäre nach stofflicher Beschaffenheit und Funktion in Pos. 4419 „Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche“ einzureihen.

Allgemeine Vorschriften der Einreihung

Für die Einreihung von Waren in den Zolltarif sind sechs Grundregeln zu beachten: die Allgemeinen Vorschriften (AVen). Wer diese Regeln beherrscht, kann Waren weltweit in alle Nomenklaturen einreihen, die auf dem HS basieren – es handelt sich somit um eine globale Qualifikation. Leider ist der übersetzte Wortlaut dieser AVen zum

Teil schwer verständlich, weswegen sie hier mit Beispielen erläutert werden.

Für die Einreihung von Waren in die KN gelten folgende Grundsätze (die Überschriften sind nichtamtlich):

AV 1: [Grundregel]

¹Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Teilkapitel sind nur Hinweis. ²Maßgebend für die Einreihung sind der Wortlaut der Positionen und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln und – soweit in den Positionen oder in den Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln nichts anderes bestimmt ist – die nachstehenden Allgemeinen Vorschriften.

Die AV 1 ist die Grundregel der Einreihung von Waren in den Zolltarif. AV 1 Satz 2 betont, dass nur der Wortlaut der vierstelligen Positionen und der Anmerkungen maßgebend ist.

Anmerkungen stehen vor jedem Kapitel. Manchmal gelten Anmerkungen für einen ganzen Abschnitt und daher sind sie vor den gesamten Abschnitt gestellt.

Merke

Man unterscheidet vier Typen von Anmerkungen:

- *Ausweisungsanmerkungen*, die bestimmte Waren aus dem Kapitel oder Abschnitt ausweisen (vgl. Anm. 1 Kap. 94 „Zu Kap. 94 gehören nicht:“).
- *Zuweisungsanmerkungen*, die bestimmte Waren ausdrücklich dem Kapitel oder Abschnitt zuweisen (vgl. Anm. 1 Kap. 61 „Zu Kap. 61 gehören nur ...“).
- *Definitionsanmerkungen*, die bestimmte Begriffe definieren (vgl. Anm. 3 Kap. 05 „In der Nomenklatur gelten als ‚Elfenbein‘...“).
- *Erweiterungsanmerkungen*, die den Positionswortlaut genauer auslegen (vgl. Anm. 6 Kap. 39 „Als ‚Primärformen‘ im Sinne der Pos. 3901 bis 3914 gelten...“).

Der Positionswortlaut ist für die Einreihung einer Ware maßgebend. Steht ein Semikolon im Positionswortlaut, so unterteilt es den Text in unterschiedliche Waren. Der Positionswortlaut „andere Waren“ bedeutet andere Waren als zuvor im Kapitel genannt. Deswegen ist in

der Zollanmeldung die Warenbeschreibung „Andere Waren aus Holz, andere“ auch nicht ausreichend, da unklar ist, um was für eine Ware es sich handelt.

Beispiel

Ein Sägeblatt aus unedlem Metall gehört in Pos. 8202, da der Wortlaut „Handsägen“ und nach dem Semikolon „Sägeblätter aller Art“ erfasst. Anmerkung 1 a) zu Kap. 82 weist dem Kap. 82 Waren zu, deren arbeitender Teil aus unedlem Metall besteht. Die Anmerkung 1 zu ABS. XV weist die Sägeblätter nicht aus dem Abschnitt hinaus.

AV 2: [Teile- und Mischregel]

a) *¹Jede Anführung einer Ware in einer Position gilt auch für die unvollständige oder unfertige Ware, wenn sie im vorliegenden Zustand die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat. ²Sie gilt auch für eine vollständige oder fertige oder nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Vorschrift als solche geltende Ware, wenn diese zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt gestellt wird.*

b) *¹Jede Anführung eines Stoffes in einer Position gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. ²Jede Anführung von Waren aus einem bestimmten Stoff gilt für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. ³Solche Mischungen oder aus mehr als einem Stoff bestehenden Waren werden nach den Grundsätzen der Allgemeinen Vorschrift 3 eingereiht.*

Satz 1 der AV 2a) dehnt die Wirkung des Positionswortlautes auf Waren aus, die unvollständig oder unfertig sind sofern bereits alle wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale vorliegen. Satz 2 der AV 2a) dehnt die Wirkung des Positionswortlautes auch auf solche Waren aus, die zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt gestellt werden.

Beispiele

Ein gewebtes Hemd für Männer, an dem die Knöpfe fehlen, ist über die AV 2a) Satz 1 als Hemd in die Pos. 6203 einzureihen, da alle wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale vorliegen.

Eine Drehmaschine zur spanabhebenden Metallbearbeitung, die für den Transport aus Südostasien in zwei Kisten gepackt wurde, die gemeinsam gestellt werden, ist nach AV 2a) Satz 2 als vollständige Drehmaschine in die Pos. 8458 einzureihen.

Die AV 2b) behandelt Stoffgemische und Waren, die aus mehreren Stoffen bestehen.

Satz 1 der AV 2b) stellt klar, dass der Positionswortlaut für einen Stoff sowohl in reiner als auch gemischter Form gilt. Satz 2 der AV 2b) stellt klar, dass der Positionswortlaut für Waren aus einem bestimmten Stoff gilt, unabhängig davon, ob die Ware ganz oder nur teilweise aus diesem Stoff besteht. Satz 3 der AV 2b) legt fest, dass solche Mischungen oder aus mehreren Stoffen bestehende Waren nach der Entscheidungsregel AV 3 eingereiht werden.

Beispiele

Ein Roggen-Gerste-Gemisch (50 % / 50 %) ist nach der AV 2b) Satz 1 sowohl von der Pos. 1002 (Roggen) als auch Pos. 1003 (Gerste) erfasst, da der Positionswortlaut auch für Mischungen gilt.

Ein Stahlöffel mit Holzgriff ist sowohl von der Pos. 4419 als auch von der Pos. 8215 erfasst, weil der Positionswortlaut auch für Waren gilt, die nur teilweise aus dem erfassten Stoff bestehen.

AV 3: [Entscheidungsregel]

Kommen für die Einreihung von Waren bei Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 2 b) oder in irgend einem anderen Fall zwei oder mehr Positionen in Betracht, so wird wie folgt verfahren:

a) ¹Die Position mit der genaueren Warenbezeichnung geht den Positionen mit allgemeiner Warenbezeichnung vor. ²Zwei oder mehr Positionen, von denen sich jede nur auf einen Teil der in einer gemischten oder zusammengesetzten Ware enthaltenen Stoffe oder nur auf einen oder mehrere Bestandteile einer für den Einzelverkauf aufgemachten Warenzusammenstellung bezieht, werden im Hinblick auf diese Waren als gleich genau betrachtet, selbst wenn eine von ihnen eine genauere oder vollständigere Warenbezeichnung enthält.

b) *Mischungen, Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen, und für den Einzelverkauf aufgemachte Warenzusammenstellungen, die nach der Allgemeinen Vorschrift 3 a) nicht eingereiht werden können, werden nach dem Stoff oder Bestandteil eingereiht, der ihnen ihren wesentlichen Charakter verleiht, wenn dieser Stoff oder Bestandteil ermittelt werden kann.*

c) *Ist die Einreihung nach den Allgemeinen Vorschriften 3 a) und 3 b) nicht möglich, wird die Ware der von den gleichermaßen in Betracht kommenden Positionen in dieser Nomenklatur zuletzt genannten Position zugewiesen.*

Die AV 3 ist die leider schwer verständliche Regel, mit der Entscheidungen getroffen werden. Für den Anfänger sind Entscheidungen nach der AV 3 manchmal nicht zu verstehen und da innerhalb der Zollbehörden verschiedene Menschen die Entscheidungen treffen, kann es bei ein und derselben Ware zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Satz 1 der AV 3a) legt fest, dass die Position mit der genaueren Warenbezeichnung vor den Positionen mit allgemeiner Warenbezeichnung zu beachten ist. Satz 2 der AV 3a) stellt klar, dass Positionen, von denen sich jede nur auf einen Bestandteil einer gemischten oder zusammengesetzten Ware enthaltenen Stoffe (bzw. einer Ware aus einer zum Einzelverkauf aufgemachten Warenzusammenstellung) bezieht als gleichwertig zu betrachten sind, auch wenn ein Positionswortlaut eine genauere oder vollständigere Warenbezeichnung enthält. Die Entscheidung

Beispiele

Eine Holzgabel wäre in Pos. 4419 „Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche“ einzureihen, da dieser genaue Positionswortlaut dem allgemeineren Wortlaut der Pos. 4421 „Andere Waren aus Holz“ vorangeht.

Im Fall des Stahlöffels mit Holzgriff wären beide in Frage kommenden Positionen (Pos. 4419 und Pos. 8215) als gleichwertig zu betrachten. Die Entscheidung fällt über AV 3b) oder AV 3c).

wird in diesem Fall nach den folgenden AV 3b) oder AV 3c) getroffen.

Die AV 3b) regelt die Entscheidung für Mischungen und Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen sowie für Warenzusammenstellungen, die für den Einzelverkauf aufgemacht wurden und die nicht nach der AV 3a) eingereiht werden konnten. Die Einreihung erfolgt in die Position, deren Stoff oder Bestandteil der Ware (oder Warenzusammenstellung) ihren wesentlichen Charakter verleiht, sofern das ermittelt werden kann. An dieser Stelle benötigt man vor allem eine gute Begründung. Hilfreich sind die Erläuterungen zur KN [vgl. Erl. KN (HS) AV 3b Rdnr. 19.1]:

„Das Merkmal, das den Charakter einer Ware bestimmt, ist je nach Art der Ware verschieden. Es kann sich z. B. aus der Art der Beschaffenheit des Stoffes oder der Bestandteile, aus seinem Umfang, seiner Menge, seinem Gewicht, seinem Wert oder aus der Bedeutung des Stoffes in Bezug auf die Verwendung der Ware ergeben.“

Beispiele

Im Fall des Stahlöffels mit Holzgriff könnte man argumentieren, dass der Löffelteil aus Stahl wegen des Gewichtsanteils, des höheren Wertes und seiner Bedeutung für die Verwendung wesentlich ist. Die Entscheidung über die AV 3b) führt somit zu einer Einreihung in Pos. 8215.

Bei dem Roggen-Gerste-Gemisch (50 % / 50 %) kann der charakterbestimmende Bestandteil nicht ermittelt werden. Eine Einreihung mit Hilfe der AV 3b) kommt somit nicht in Betracht.

Die AV 3c) kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Einreihung mit der AV 3a) und AV 3b) nicht möglich war. Die Ware ist dann in die zuletzt in der Nomenklatur genannte Position einzureihen.

Beispiel

Da das Roggen-Gerste-Gemisch (50 % / 50 %) weder nach der AV 3a) noch der AV 3b) eingereiht werden konnte, wird die AV 3c) angewandt. Die Einreihung erfolgt über die AV 3c) in die zuletzt genannte Position (möglich waren Pos. 1002 und Pos. 1003), also in Pos. 1003.

AV 4: [Auffangregel]

Waren, die nach den vorstehenden Allgemeinen Vorschriften nicht eingereiht werden können, werden in die Position der Waren eingereiht, denen sie am ähnlichsten sind.

Die AV 4 kommt in der Praxis nicht zur Anwendung, da die Einreihung mit den vorstehenden Allgemeinen Vorschriften möglich ist. Es handelt sich um eine Auffangregel, die durch das HS geschaffen wurde, um alle künftig möglichen Waren einzureihen und keine Schlupflöcher entstehen zu lassen.

AV 5: [Verpackungsregel]

Zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Vorschriften gilt für die nachstehend aufgeführten Waren Folgendes:

a) ¹*Behältnisse für Fotoapparate, Musikinstrumente, Waffen, Zeichengeräte, Schmuck und ähnliche Behältnisse, die zur Aufnahme einer bestimmten Ware oder Warenzusammenstellung besonders gestaltet oder hergerichtet und zum dauernden Gebrauch geeignet sind, werden wie die Waren eingereiht, für die sie bestimmt sind, wenn sie mit diesen Waren gestellt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft werden.*
²*Diese Allgemeine Vorschrift wird nicht angewendet auf Behältnisse, die dem Ganzen seinen wesentlichen Charakter verleihen.*

b) ¹*Vorbehaltlich der vorstehenden Allgemeinen Vorschrift 5 a) werden Verpackungen wie die darin enthaltenen Waren eingereiht, wenn sie zur Verpackung der Waren üblich sind.*
²*Diese Allgemeine Vorschrift wird nicht angewendet auf Verpackungen, die eindeutig zur mehrfachen Verwendung geeignet sind.*

Die AV 5 regelt die Einreihung von Behältnissen und Verpackungen.

Nach der AV 5a) Satz 1 werden Behältnisse, die zur Aufnahme einer bestimmten Ware besonders gestaltet sind und zum dauernden Gebrauch geeignet sind wie die Waren eingereiht, für die sie bestimmt sind, sofern sie mit diesen Waren gemeinsam gestellt wurden und üblicherweise verkauft werden. Satz 2 der AV 5a) schließt die gemeinsame

Einreihung für die Behältnisse aus, die dem Ganzen den wesentlichen Charakter verleihen.

Beispiele

Ein Fernglas aus Taiwan ist bei der Gestellung mit einer Tasche aus Kunststoff verpackt. Die Tasche ist ein Behältnis, das zur Aufnahme des Fernglases besonders gestaltet und zum dauernden Gebrauch geeignet ist; Ferngläser werden üblicherweise zusammen mit Taschen verkauft. Eine gemeinsame Einreihung in die Position des Fernglases kommt in Anwendung der AV 5a) Satz 1 in Betracht.

Wäre die Tasche für das Fernglas aus hochwertigem Kalbsleder, so käme Satz 2 der AV 5a) zur Anwendung, weil die Tasche dem Ganzen den wesentlichen Charakter verleiht. Die Einreihung müsste getrennt vorgenommen werden.

Nach der AV 5b) Satz 1 werden Verpackungen wie die darin enthaltenen Waren eingereiht, wenn sie zur einmaligen Verpackung dieser Waren üblich sind. Satz 2 der AV 5b) schließt eine gemeinsame Einreihung für Verpackungen aus, die eindeutig zur mehrfachen Verwendung geeignet sind.

Beispiele

Textilien aus China werden in Kartons verpackt gestellt. Kartons sind Verpackungen, die üblicherweise zur einmaligen Verpackung der Waren benutzt werden. Eine gemeinsame Einreihung in die Position der Textilien kommt in Anwendung der AV 5b) Satz 1 in Betracht.

Wären die Textilien in Metallkisten verpackt, die für den Transport der Ware wieder verwendet werden, so käme Satz 2 der AV 5b) zur Anwendung, weil die Metallkisten zur mehrfachen Verwendung geeignet sind. Die Einreihung müsste getrennt vorgenommen werden.

AV 6: [Unterpositionsregel]

¹*Maßgebend für die Einreihung von Waren in die Unterpositionen einer Position sind der Wortlaut dieser Unterposition, die Anmerkungen zu den Unterpositionen und – sinngemäß – die vorstehenden Allgemeinen Vorschriften.* ²*Einander vergleichbar sind dabei nur Unterpositionen der gleichen Gliederungsstufe.* ³*Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten bei Anwendung dieser Allgemeinen Vorschrift auch die Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln.*

Die AV 6 Satz 1 erweitert die Grundregel AV 1 Satz 2 („Maßgebend für die Einreihung sind der Wortlaut der Position, die Anmerkungen und die Allgemeinen Vorschriften“) sinngemäß auf die Unterpositionen. Satz 2 der AV 6 legt fest, dass nur die Unterpositionen gleicher Gliederungsstufe miteinander vergleichbar sind. Satz 3 der AV 6 stellt klar, dass auch die Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln auf die Unterpositionen anwendbar sind, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Schlussbetrachtung

Für die meisten Zollverfahren nach Artikel 4 Nr. 16 ZK ist in Deutschland bei der Zollanmeldung nach Art. 62 ZK die elfstellige Codenummer gefordert. Ausnahmen sind die Anmeldungen zum Ausfuhr- und Versandverfahren, bei denen die achtstellige Warennummer ausreicht.

Die Wahl des Arbeitsmittels für die Einreihung von Waren in den Zolltarif wird sehr stark vom Einfuhrumfang des Betriebs abhängen. Ein Holzimporteur, der regelmäßig Waren des Kapitels 44 einführt, muss nicht unbedingt mit dem EZT arbeiten – er kann auch mit dem WA und der Abfrage der TARIC-Datenbank kostengünstig die richtige Einreihung vornehmen. Eine internationale Fachspedition, deren tägliches Geschäft die Einfuhren von Waren aller Abschnitte des EZT sind, wird dagegen kaum um den vollständigen und aktuellen EZT herumkommen.

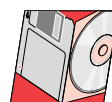
Verbindliche Zolltarifauskunft

Firmen, die regelmäßig die gleiche Ware einführen, sollten von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich kostenlos eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) nach Art. 12 ZK i. V. m. Art. 5 – 15 der ZK-DVO erteilen zu lassen. Diese Maßnahme sorgt gleichermaßen für Rechtssicherheit auf Seiten der Wirtschaft und der Zollverwaltung, zumal eine vZTA innerhalb der EG sechs Jahre lang gültig ist. Eine vZTA berechtigt den Anmelder eine Ware mit

der in der vZTA genannten Codenummer anzumelden und verpflichtet die Zollbehörden diese Einreichung (die durch sie selber verbindlich vorgenommen wurde) anzuerkennen.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat auf der Homepage der Zollverwaltung unter der Adresse <http://www.Zoll-D.de/uai-iiib/iiib5/vzta.htm> in einem Merk-

blatt „Die verbindliche Zolltarifauskunft in zolltarifrechtlichen Angelegenheiten“ näher vorgestellt. Auf 7 DIN-A-4-Seiten werden die Antragstellung bei den zuständigen Behörden, die Formvorschriften sowie die Rechte und Pflichten des Antragstellers erläutert. Als Anlage sind ein Antragsformular für die vZTA, sowie Hinweise und Erläuterungen zum Ausfüllen beigefügt.



Internationales Privatrecht

Kropholler, Jan

Internationales Privatrecht

4. neubearbeitete und erweiterte Auflage
Mohr Siebeck, Tübingen 2001
ISBN 3-16-147571-2, 692 Seiten, DM 78,-

Quellen und weiterführende Hinweise

Bleihauer, Zolltarif, in: Witte/Wolfgang, Lehrbuch des Europäischen Zollrechts, 3. Auflage, Herne/Berlin, S. 333 ff., 1998.

EZT: Die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH bietet im Internet unter <http://www.tarife-ezt.de> probenhalber den Zugriff auf den nicht aktuellen EZT.

EZT: Vorbemerkungen zum EZT, insbesondere Punkt 1 und 3.4.1

Harmonized System Convention; auf der Homepage der Weltzollorganisation (WCO) im Internet unter <http://www.wcoomd.org/HSC/Hsconve2.htm>

Internationales Büro für die Veröffentlichung von Zolltarifen (BITD); Beispielseite eines herkömmlichen Papiertarifes im Internet unter <http://bitd.org/de>

Sonnefeld, Das Harmonisierte System, AW-Prax 8/99, S. 301 ff.

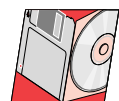
Sonnefeld, Die verbindliche Zolltarifauskunft in zolltarifrechtlichen Angelegenheiten, ZfZ 2000, Nr. 1, S. 5 ff.; auf der BMF-Homepage im Internet unter <http://www.Zoll-D.de/uai-iiib/iiib5/vzta.htm>

TARIC – Datenbank der Europäischen Kommission im Internet (die Abfrage ist kostenlos): http://www.europa.eu.int/comm/taxation_customs/das/de/home.htm

Witte/Alexander, Zollkodex, Kommentar, Artikel 20, 2. Auflage, München, 1998.

Zolltarif der USA, im Internet unter <http://dataweb.usitc.gov/SCRIPTS/tariff/toc.html>

Zolltarif von Kanada, im Internet unter http://www.ccr-aadrc.ca/customs/general/publications/customs_tariff_toc2001-e.html



Unterstützung im Export

Lehr, Wolfgang

Optimierung des Exportgeschäfts

Carl Heymanns Verlag KG Köln, 2. erw. Auflage, 499 Seiten, 2001, DM 138,- / € 71,-
ISBN 3-452-24654-X

Die deutsche Exportwirtschaft boomt nach wie vor. An der Situation, dass Exportgeschäfte insbesondere unter dem Risiko des Zahlungsausfalles leiden, hat sich jedoch kaum etwas geändert. Es bedarf daher vielfältiger Unterstützung der Exporteure, um Chancen im Exportgeschäft erfolgreich zu nutzen, im Gegenzug aber auch Exportrisiken zu minimieren. Dieser Aufgabe stellt sich der Autor mit seinem in zweiter erweiterter Auf-

lage vorgelegten Band „Optimierung des Auslandsgeschäfts“. Nach einleitenden Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen im Export bilden Fragen der Vertragsgestaltung einen wesentlichen Schwerpunkt. Neu an dieser Auflage ist die Aufnahme zahlreicher Mustervertragsklauseln, die eine Unterstützung bei der Vertragsgestaltung bilden sollen. Checklisten und komplette Vertragstexte, auch in englischer Sprache, erleichtern die Umsetzung der Ausführungen in die unternehmerische Praxis.

(RA Prof. Dr. Graf v. Bernstorff, Bremen)

Wer internationale Geschäfte betreibt oder sich mit diesen befasst, gelangt schnell zur Fragestellung, nach welchem nationalen Recht eigentlich ein grenzüberschreitender Sachverhalt zu beurteilen ist. Diese Frage lässt sich in allen Rechtsordnungen mit dem sogenannten „Internationalen Privatrecht“ (IPR) lösen, also mit allen Rechtsregeln eines Staates, die für grenzüberschreitende Fragestellungen vorhanden sind. So ist beispielsweise in Deutschland ein Großteil der IPR-Normen im Anhang des Bürgerlichen Gesetzbuches (dem sog. EGBGB) enthalten.

Das IPR ist ein äußerst umfangreiches Rechtsgebiet, das Kropholler mit der Neuauflage seines nun schon auf fast 700 Seiten angewachsenen Standardwerkes zum Internationalen Privatrecht umfassend und anschaulich darstellt. Ein besonderer Vorzug des Werkes liegt darin, dass es in allen Belangen das notwendige Wissen vermittelt und dabei leicht lesbar und sehr gut verständlich bleibt. Erfreulich ist, dass alle wesentlichen Neuerungen des EGBGB infolge der Änderungen in den Bereichen der außervertraglichen Schuldverhältnisse und Sachen sowie der Kindschaft verarbeitet wurden. Auch die durch das EU-Gemeinschaftsrecht veranlassten Neuerungen wurden eingearbeitet; das Kapitel über das internationale Zivilverfahrensrecht wurde erheblich erweitert. So ist dieses Buch mehr als ein Studienbuch – es ist ein glänzend geschriebenes Arbeitsmittel gerade auch für die internationale Wirtschaftspraxis.

(RA Prof. Dr. Graf v. Bernstorff, Bremen)